

## Geschäftsordnung des Kindergartens

Der Deutsche Kindergarten Toulouse ist eine private, kostenpflichtige Einrichtung der Deutschen Schule Toulouse zur Förderung von Kindern im Vorschulalter.

Der Deutsche Schulverein Toulouse (DSVT) ist Träger der Einrichtung. Die pädagogische Führung obliegt der Kindergartenleitung.

1. **Aufgabe** des Kindergartens ist neben der Betreuung eine umfassende ganzheitliche Erziehung und Bildung<sup>1</sup> der Kinder.  
Auf Sprecherziehung und Sprachpflege der deutschen Sprache wird besonderer Wert gelegt, um den Kindern einen problemlosen Übergang auf die Deutsche Schule Toulouse, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, zu ermöglichen.  
Die Kinder werden von in Deutschland ausgebildeten, staatlich anerkannten sozialpädagogischen Fachkräften betreut.
2. Für die **Einstellung** des Kindergartenpersonals ist der DSVT in Absprache mit der Kindergartenleitung verantwortlich.
3. Die **Elternschaft** ist aufgefordert, die pädagogische Arbeit des Kindergartens zu unterstützen.  
Grundlage der Kindergartenarbeit und einer funktionierenden Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Pädagogen ist das pädagogische Konzept des Deutschen Kindergartens Toulouse.  
Zu Beginn eines Schuljahres werden pro Gruppe ein Elternsprecher und dessen Stellvertreter gewählt. Sie sind Bindeglied zwischen Vorstand, Pädagogen und Elternschaft.
4. Der Kindergarten nimmt in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung auf. Jedes Kind ist vor der **Aufnahme** im Kindergarten anzumelden.  
Übersteigt die Anzahl der angemeldeten Kinder die Anzahl der zur Verfügung stehenden Kindergartenplätze, so erfolgt die Platzvergabe nach den vom DSVT und der Kindergartenleitung festgelegten Aufnahmekriterien.  
Besondere Berücksichtigung finden hierbei das Alter des Kindes und der Grad der Angewiesenheit der betroffenen Familie auf einen Kindergartenplatz.
5. Bei Erstaufnahme entscheidet die Kindergartenleitung nach einer Eingewöhnungszeit von einem Monat regelmäßigen Kindergartenbesuches über die **dauerhafte Aufnahme** des Kindes in den Kindergarten.  
Kinder, die nach der Eingewöhnungszeit trotz Unterstützung durch Eltern und Fachpersonal nicht gruppenfähig werden und nicht integrierbar sind, können auf Antrag der Kindergartenleitung durch den DSVT vom weiteren Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden.  
Bei begründeter Notwendigkeit können Eltern, DSVT und Kindergartenleitung in schriftlicher Form Sonderregelungen treffen.
6. Der Besuch des Kindergartens **endet**, wenn  
das Kind schulpflichtig wird oder in eine Grundschule aufgenommen ist,  
zum Ablauf fristgerechter Kündigung,  
der Kindergartenbesuch im Folgeschuljahr wegen ausstehender Zahlung von Gebühren gemäß § 6 Ziffer 2 oder 3 der Gebührenordnung des DSVT ausgesetzt worden ist.

---

<sup>1</sup> Siehe Orientierungsplan der BRD -Länder

7. Ein Kind kann schriftlich und unter Verwendung des vom Kindergarten zur Verfügung gestellten Abmeldeformulars zum Ende des Schuljahres (31.08. eines jeden Jahres) mit einer **Kündigungsfrist** von 3 Monaten abgemeldet werden. Im Falle der beruflichen Versetzung eines Elternteils gilt die Kündigungsfrist von einem Monat (unabhängig vom Schuljahr). Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, fallen die Kindergartengebühren anteilig auch für den Monat an, der dem in der Kündigung genannten letzten Monat des Kindergartenbesuchs folgt.  
Der DSVT kann auf Antrag der Kindergartenleitung den Kindergartenbesuch eines Kindes schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen, wenn das Kind länger als 3 Wochen unentschuldig fehlt oder wenn aufgrund von Uneinigkeit zwischen Eltern und Pädagogen die Erfüllung des Erziehungsauftrags gefährdet ist.  
Eine anteilige Erstattung bereits gezahlter Beträge erfolgt nur auf Antrag.
8. Die **Ferienzeiten** des Kindergartens entsprechen denjenigen der Deutschen Schule Toulouse. Die täglichen **Öffnungszeiten** werden vom DSVT zu Beginn eines Schuljahres festgelegt und bekannt gegeben.
- Nach Absprache mit dem DSVT ist die Kindergartenleitung berechtigt,
- a) den Kindergarten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu **schließen**, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist.<sup>2</sup>
  - b) ein Kind zeitweilig vom Kindergartenbesuch **auszuschließen**
    - wenn Verdacht auf ansteckende Krankheiten besteht,
    - wenn nach einer ansteckenden Krankheit kein ärztliches Attest vorliegt, das die Unbedenklichkeit des Kindergartenbesuchs bescheinigt,
    - wegen grob gemeinschaftswidrigen Verhaltens.
9. Der DSVT ist für die **Finanzierung** des Kindergartens zuständig. Die Finanzierung erfolgt über die Kindergartengebühren. Zuwendungen der Bundesrepublik Deutschland werden für Kindergärten nicht gewährt.  
Die Kindergartengebühren werden unter Prognose der zu erwartenden Kinderzahlen jedes Jahr vom DSVT neu festgelegt, von der Jahreshauptversammlung der Mitglieder verabschiedet und haben für die Dauer eines Schuljahres Gültigkeit.
10. Eine **Befreiung** von Kindergartengebühren oder Ermäßigungen werden mit Ausnahme der Geschwisterermäßigung nicht gewährt, auch bei längerem Fernbleiben eines aufgenommenen Kindes, da der Kindergarten ausschließlich über diese Gebühren finanziert wird.  
Anträge auf eine **Ermäßigung** können unmittelbar nach Erhalt der Rechnung schriftlich beim DSVT gestellt werden für
- a. ein Geschwisterkind, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, oder
  - b. ein Geschwisterkind, das den Kindergarten besucht, während ein oder mehrere Kind/er bereits eingeschult ist/ sind.
- Über die Gewährung entscheidet der DSVT unter Berücksichtigung der Haushaltslage des jeweils betroffenen Kindergartenjahrs und der finanziellen Verhältnisse des Antragstellers.
11. Im Übrigen gilt für die Entrichtung der Kindergartengebühren die Gebührenordnung des DSVT.

Diese Ordnung wurde am 13.01.2015 vom Deutschen Schulverein Toulouse in Kraft gesetzt.

---

<sup>2</sup> Siehe Notfallplan